

# THOMAS SASCHENBRECKER

## RECHTSANWALT

---

☒ Rechtsanwaltskanzlei • Postfach 10 07 51 • 76261 Ettlingen

vorab per Telefax

09131 – 782 361

Amtsgericht Erlangen

Mozartstraße 23

91052 Erlangen

Friedrichstrasse 2  
D - 7 6 2 7 5 E t t l i n g e n

Tel. 0 7 2 4 3 - 3 3 2 0 1 0

Fax 0 7 2 4 3 - 7 1 9 6 3 0

Email saschenbrecker@web.de  
http www.saschenbrecker.de

Zugelassen am Landgericht und  
am Oberlandesgericht Karlsruhe

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
006 F 01004/06

Mein Zeichen / meine Nachricht vom  
Busekros, Fams.

Sekretariat  
Frau Radl

Datum  
1. März 2007

**IN DER FAMILIENSACHE**

**AG Erlangen 006 F 01004/06**

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für die minderjährige Melissa Busekros, geb. 23.04.1991 in Erlagen

*Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hausmann und Kollegen, Bahnhofstrasse 31, 91126 Schwabach*

Eltern:

1. Gudrun Busekros, Schallershofer Straße 72a, 91056 Erlangen
2. Hubert Busekros, Schallershofer Straße 72a, 91056 Erlangen

*Bevollmächtigte zu 1. und 2. :*

*Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstrasse 2, 76275 Ettlingen*  
*Rechtsanwältin Gabriele Eckermann, Wienandstrasse 2, 63303 Dreieich*

wird gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Erlangen vom 16.02.2007

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

eingelegt und beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Beschlüsse des Amtsgerichtes Erlangen – Familiengericht – vom 01.02.2007 und vom 16.02.2007 werden aufgehoben.
2. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und die Vertretung bei Ämtern und Behörden für das Kind

Briefanschrift: Postfach 10 07 51 • 76261 Ettlingen  
Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe • Bankleitzahl 660 501 01 • Konto 10 360 741  
Finanzamt Ettlingen • Steuernummer 31145 / 33979  
Anwalts- und Gerichtspost: Gerichtsfach 12 • Amtsgericht Ettlingen  
Tiefgarage: Stadtbahnhof Ettlingen • nahe Post  
S-Bahn: Haltestelle Stadtbahnhof Ettlingen Strassenbahnen S1, S11

Melissa Busekros verbleibt bei den Kindeseltern.

3. Eine Pflegschaft wird nicht angeordnet.

**Begründung:**

Nach vorausgegangenem Kurzgutachten des Herrn Dr. med. Schanda vom Klinikum Nürnberg, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 31.01.2007 zur Frage des „Vollzuges des SGB VIII gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 für Melissa Busekros“ hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 01.02.2007 den bis dorthin alleine sorgeberechtigten Kindeseltern Gudrun und Hubert Busekros das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und die Vertretung bei Ämtern und Behörden für das gemeinsame Kind Melissa Amina Zalona Busekros, geb. am 23.04.1991 im Verfahren auf einstweilige Anordnung entzogen.

Es wurde Pflegschaft angeordnet, soweit das Sorgerecht der Eltern betroffen ist; zum Pfleger wurde das Stadtjugendamt der Stadt Erlangen bestimmt.

Zur Begründung hat das Amtsgericht Erlangen ausgeführt, nach vorausgegangenem insoweit für das Gericht fruchtlosen Auseinandersetzungen mit den Kindeseltern zur Frage der Schulpflicht von Melissa Busekros sei es zu einer Terminierung einer mündlichen Anhörung des betroffenen minderjährigen Kindes selbst und der erziehungsberechtigten Eltern im Familiengericht gekommen, woraufhin zur mündlichen Verhandlung lediglich der insoweit mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Kindsvater erschienen sei, um grundrechtsrelevante schriftliche Ausführungen zur Schulpflicht von Melissa Busekros und zu Frage der rechtlichen Zulässigkeit und der Effektivität von Hausunterricht zu den Akten zu geben.

Unter dem Hinweis auf die zwingende Notwendigkeit, bei derzeitiger Sachlage eine Gefährdung des Kindeswohles im Rahmen einer richterlichen Anhörung zu überprüfen, habe es am 27.11.2006 einen unangemeldeten Hausbesuch durch die zuständige Richterin in der Wohnung der Familie gegeben, bei dem die Kindesmutter angetroffen werden konnte.

Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung habe das Gericht in der Folgezeit die zwangsweise Vorführung von Melissa zur Anhörung angeordnet und als Sachverständigen Herrn Dr. med. Schanda von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg hinzugezogen.

Am 30.01.2007 sei die Anhörung in der Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg erfolgt, nach einer vorläufigen fachärztlichen Stellungnahme sei der medizinische Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, bei dem minderjährigen Kind liege eine emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters vor, einhergehend mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik. Der medizinische Sachverständige gab seine Diagnose vorläufig nach dem ICD-10 mit F 92.0 an.

Aus dem vorläufigen Sachverständigengutachten, so das Amtsgericht weiter, bilde sich der dringende Verdacht einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohles. Melissa, die minderjährige Betroffene, weiche von seiner seelischen Gesundheit seit mindestens einem Jahr von einem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. Aufgrund des seitens des

medizinischen Sachverständigen diagnostizierten Krankheitsbildes sei derzeit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur stationären Unterbringung in einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung gegeben sein. Eine Folgebehandlung sei dringend erforderlich, um Melissa in die Lage zu versetzen, ein von ihr gewünschtes selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben zu führen.

Bei einer mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Kindeseltern sei eine akute Gefährdung des Kindeswohles gegeben, eine geringere, weniger einschneidende Maßnahme als die der angegriffenen Entscheidung sei, so das Amtsgericht weiter, nicht ersichtlich.

Gegen die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes vom 01.02.2007 haben die Eltern von Melissa auf entsprechenden richterlichen Hinweis des angerufenen Oberlandesgerichtes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die einstweilige Anordnung beantragt. Mit Beschluss vom 16.02.2007 hat das Amtsgericht auf die mündliche Verhandlung vom selben Tag seinen Beschluss vom 01.02.2007 aufrecht erhalten, den bisherigen Sachverständigen entlassen und stattdessen einen anderen Sachverständigen zur Beantwortung der Frage des Vorliegens einer emotionalen Störung bei Melissa beauftragt.

Gleichzeitig wurde ein familienpsychologisches Gutachten zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern in Auftrag gegeben.

Zur Begründung führt die angegriffene Entscheidung vom 16.02.2007 unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 01.02.2007 aus, das Gericht sei davon überzeugt, dass die Maßnahmen, insbesondere auch die Trennung der Eltern von dem Kind zum Wohle von Melissa vollumfänglich aufrecht erhalten werden müsse.

Die Diagnose des Sachverständigen habe sich verfestigt, bei Melissa liege nicht nur eine Schulphobie, sondern auch eine schwere emotionale Störung vor. Das Kind sei „bedürftig“, weshalb auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt sei.

Eine „gütliche Einigung“ sei am Widerstand der Kindeseltern gescheitert.

„Bei diesem Verfahrensstand“ sei das Familiengericht in der angegriffenen Entscheidung zu der Überzeugung gelangt, dass der Verbleib in der derzeitigen heilpädagogischen Einrichtung dringend erforderlich sei, zumal die Eltern das Kind gegenüber der Begutachtung negativ beeinflusst hätten.

Hiergegen, insbesondere gegen Ziffer 1 des Beschlusses des Familiengerichtes vom 16.02.2007 sowie gegen den Beschluss vom 01.02.2007 wenden sich die Kindeseltern im Wege der Beschwerde.

Die angegriffene Entscheidung soll der vollumfänglichen Überprüfung durch das angerufene Gericht unterstellt werden und wird einer rechtlichen Überprüfung sowohl in formeller als auch in materiellrechtlicher Hinsicht nicht standhalten:

1. Die angegriffene Entscheidung ist keine hinreichende Rechtsgrundlage für die insoweit faktisch festzustellende Trennung von Melissa von ihren Eltern, den Beschwerdeführern.

Formell ist an der angegriffenen Entscheidung insoweit zu rügen, dass ein Sofortvollzug

der angegriffenen Entscheidung in der Entscheidung vom 01.02.2007 ebenso wenig ausdrücklich ausgesprochen ist, wie in der auf die auf die Entscheidung vom 01.02.2007 Bezug nehmende Entscheidung vom 16.02.2007, gleichwohl ist den Kindeseltern, wie auch aus den Sachverhaltschilderungen des medizinischen Sachverständigen, des Jugendamtes und des Gerichtes selbst in den Gründen der angegriffenen Entscheidung zu entnehmen, die elterliche Sorge in wesentlichen Bereichen „faktisch“ ohne den an sich zwingenden Ausspruch des Wegfalls des Suspensiveffektes bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung entzogen.

2. Zu beanstanden und zu rügen ist des weiteren, wenn auch für die Entscheidungsfindung der angerufene Rechtsmittelinstanz von untergeordneter Bedeutung, dass eine „gütliche Einigung“, wie vom Amtsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 angestrebt, nicht, wie in der angegriffenen Entscheidung in den Gründen fälschlicherweise ausgeführt, daran scheiterte, dass sich die Kindeseltern nicht zu einer gütlichen Einigung, wie vom Gericht angeregt, bereit finden konnten.

Vielmehr war es das Jugendamt als Antragsteller, das dem Vorschlag des Gerichtes, Melissa zunächst nach Hause zu den Eltern zu entlassen, um die Fortführung der Exploration auf ambulantem Weg zu ermöglichen, mit erheblichem Widerstand und Ablehnung begegnete.

Die Kindeseltern haben in der mündlichen Verhandlung konkrete Vorschläge für einen weiteren Schulbesuch von Melissa Busekros unterbreitet („Flex-Schule“) und sich in keiner Weise einem unabhängigen Sachverständigengutachten bezüglich ihrer Tochter verschlossen, um auch gegebenenfalls einer sich anschließenden ambulanten Therapie zuzustimmen, ohne dass das Jugendamt dies in irgendeiner Weise zum Anlass genommen hätte, zu einem Konsens wie vom Gericht vorgeschlagen Zustimmung zu erteilen.

Die übrigen Verfahrensbeteiligten werden ersucht, zu diesem Umstand unbeschadet der Frage, dass die angerufene Rechtsmittelinstanz primär auf eine materiellrechtliche Überprüfung der Sach- und Rechtslage beschränkt ist, in den jeweiligen Schriftsätzen zur Frage der generellen Bereitschaft der Eltern an einer wie vom Gericht ursprünglich vorgeschlagenen Vereinbarung aller Beteiligten Stellung zu nehmen, zumal selbst das Bundesverfassungsgericht bei der Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen, die eine Trennung der Kinder von ihren Eltern gegen deren Willen zum Gegenstand haben, nicht auf die Prüfung der Frage beschränkt ist, ob die angefochtenen Entscheidungen Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG beruhen (BVerfGE 18, 85 S. 93).

3. Die Eltern rügen die Verletzung von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

a. Dieses Grundrecht garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Auslegung der Grundrechte aus Art. 6 GG nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird.

Art. 6 Abs. 2 GG gewährt ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in das elterliche Erziehungsrecht und bindet insoweit auch die Gerichte als unmittelbar geltendes Recht (BVerfGE 4,52; S. 54).

Die Eltern dürfen wegen Art. 6 GG grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und staatlichen Eingriffen auch des Jugendamtes nach eigenen Vorstellungen darüber

entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (BVerfGE 60, 79; S. 88). Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden.

Dies betrifft im vorliegenden Fall die Frage der Schulbildung und der und der Gesundheitsfürsorge.

Das Gericht hat insbesondere in den Gründen der Entscheidung vom 01.02.2007, auf die auch in den Gründen der angegriffenen Entscheidung vom 16.02.2007 Bezug genommen wird, ausgeführt, eine Kindeswohlgefährdung von Melissa sei deshalb gegeben, weil die Kindeseltern nicht für eine hinreichende Beschulung ihrer im übrigen nicht schulpflichtigen Tochter Sorge tragen würden und das „behandlungsbedürftige Kind“ schnellstmöglich einer „erforderlichen Behandlung und Therapie“ zugeführt werden müsse und dies zur Rechtfertigung der Trennung von Eltern und Kind herangezogen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 GG für die Betätigung der elterlichen Sorge kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Trennung von Kind und Eltern indes nur und allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch so erheblich gefährdet würde, dass der Sorgeberechtigte das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, missbraucht oder aber das Kind zu verwahrlosen droht.

Ein solcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlicher Tatbestand des Missbrauch oder auch eine Verwahrlosung des betroffenen Kindes als Voraussetzung für einen derart weitreichenden Eingriff in Art. 6 GG, und dies missachtet die angegriffene Entscheidung in fundamentaler Verkennung der Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 GG, ist bei den Kindeseltern in keiner Weise gegeben:

Das Amtsgericht hat dabei nicht einmal ausdrücklich in Abrede gestellt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage wäre, Kinder zu erziehen und zu versorgen. Soweit es den Verbleib des Kindes in der seitens des Jugendamtes und des medizinischen Sachverständigen unter, so das Jugendamt in seinem Bericht vom 15.02.2007 wörtlich „Beteiligung aller professionellen Prozessbeteiligten“ avisierten Einrichtung „nach derzeitigem Verfahrensstand“ für besser für das Kindeswohl hält, verweist das Amtsgericht allerdings lediglich pauschal auf das „Kindeswohl“.

Bereits hierbei verkennt das Gericht die grundsätzlich vorrangige Erziehungsverantwortlichkeit der Beschwerdeführer.

Insbesondere ist verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass das Amtsgericht bei der Beurteilung der Erziehungseignung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit einer Unterstützung des Beschwerdeführers durch ambulante Stellen und Gutachter in Gestalt von schulischen, therapeutischen und vergleichbaren Hilfen, wie von den Eltern selbst in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, nicht erkennbar berücksichtigt, geschweige denn in Ansehung des Primates der elterlichen Sorge hinreichend gewürdigt hat.

b. Im zulässigen Bereich der anfänglichen familiengerichtlichen Sachverhaltsfeststellung und der daraus resultierenden Würdigungen der Umstände mag sein, dass sich für das Amtsgericht bei Einleitung des Verfahrens wegen der zunächst vorhandenen mangelnden Kooperationsbereitschaft der Eltern Zweifel bezüglich einer Kindeswohlgefährdung ergeben haben.

Hieraus kann sich aber weder für das Gericht, noch für das befassende Jugendamt quasi als Selbstverständnis eine Rechtsgrundlage für die nunmehr festzustellende Trennung von Kind und Eltern ergeben.

Bereits im Verlauf des sich anschließenden Verfahrens hat das Amtsgericht, und dies geht bereits aus der auch in dem Beschluss vom 16.02.2007 zutage tretenden vorbehaltlosen Kritik des Gerichtes am Verhalten der Kindeseltern hervor, verkannt, dass die Pflicht zur Duldung einer psychiatrischen Untersuchung des Kindes insbesondere dann in erheblicher Weise in die elterliche Selbstverantwortung eingreift, wenn damit die Pflicht zur Duldung der psychiatrischen Untersuchung mit einer Pflicht zur Duldung einer stationären Unterbringung, also Fremdunterbringung der Kinder, verbunden wird, wie dies bei den Beschwerdeführern der Fall gewesen ist (BVerfGE 1 BvR 481/03).

Es erscheint in Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung mehr als fraglich, ob dieser Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

Zwar hat das Familiengericht bei der Auswahl der für eine zu treffende Sorgeentscheidung geeigneten Beweismittel nach § 12 FGG einen Ermessensspielraum. Es darf dabei aber keine Maßnahmen ergreifen, die in unverhältnismäßiger Weise bezogen auf den aufzuklärenden Sachverhalt in das Elternrecht eingreifen.

Der vom Amtsgericht gefasste Beweisbeschluss hat umfassend und gleichwohl unscharf formuliert zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage des gesundheitlichen und psychischen Zustands des betroffenen Kindes ermächtigt, ohne dass, abgesehen vom Ausbleiben des Kindes vom Schulunterricht, hierzu ohne weiteres Anlass bestanden hätte. Das Amtsgericht hat seinen Beschluss vom 01.02.2007 somit letztlich lediglich auf Mutmaßungen stützen können.

Mit dem Beschluss ist darüber hinaus die Trennung des betroffenen Kindes von den Beschwerdeführern durch deren Verpflichtung zur Duldung einer stationären Unterbringung des Kindes angeordnet worden, ohne angesichts der völlig ungeklärten Sachlage zu begründen, weshalb auch eine stationäre Unterbringung des Kindes für erforderlich erachtet worden und nicht zunächst eine ambulante Untersuchung ausreichend gewesen ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die angeordnete Pflicht zur Duldung der stationären Unterbringung des Kindes unverhältnismäßig. Der angegriffenen Entscheidung ist entgegenzuhalten, allzu vorbehaltlos Vorgaben und Anträgen des Jugendamtes und des Sachverständigen zu folgen, die darin gipfelten, eine nach der Rechtsprechung im Eilverfahren regelmäßig nicht begründete „geschlossene Unterbringung“ des betroffenen Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung zu beantragen.

Der entsprechende insgesamt regelwidrige Antrag des Jugendamtes befindet sich in den Gerichtsakten.

Die insoweit erhobene Rüge gilt um so mehr, als sich die Kindeseltern Verlauf des Verfahrens entgegen den in keiner Weise objektivierbaren Feststellungen des Amtsgerichtes sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, ihrer Elternkompetenz transparent gegenüber dem erkennenden Gericht unter Beweis zu stellen und die elterliche Kompetenz auch zum Kindeswohl auszuüben.

So haben die Kindeseltern in der mündlichen Verhandlung zum Beweis der Erziehungskompetenz ihrer Tochter auch in gesundheitlichen Fragen die Einvernahme der Frau Dr. Dipl. Psych. Annette Lamprecht als sachverständige Zeugin beantragt und in

diesem Zusammenhang darauf verwiesen, nicht generell gegen eine fachärztliche Untersuchung ihrer Tochter eingestellt zu sein, um die bestehenden Vorbehalte konkret auf den derzeit begutachtenden und behandelnden Arzt, Herrn Dr. med. Schanda zu beschränken.

Die Kindeseltern haben in der mündlichen Verhandlung keinen Zweifel daran gelassen, in Ausübung ihres Eltern- und Erziehungsrechtes auch einer Behandlung und Begutachtung ihrer Tochter durch von ihnen beauftragte und von Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht vermittelte Ärzte und Psychologen zuzulassen und erforderlichenfalls für Melissa auch eine ärztlicherseits gebotene Therapie und Behandlung zu tragen.

Das Gericht hat sich in diesem Zusammenhang nicht im Ansatz mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit nicht gerade und insbesondere eine von den Kindeseltern selbst auf entsprechender Vertrauensbasis eingeleitete Exploration ihrer Tochter und einer gegebenenfalls sich anschließenden Behandlung zu einer weitreichenden Entspannung der Situation unter der an sich zwingend gebotenen Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geführt hätte, um stattdessen in auch rechtlich zu beanstandender Weise vom angebotenen Beweis der Einvernahme von Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht Abstand zu nehmen und ein derartiges Beweisangebot rundweg ohne weitere Begründung abzulehnen.

Die Prüfung der Möglichkeit einer verhältnismäßigeren und im übrigen auch weniger einschneidenden Maßnahme als die des Trennung des Kindes von seinen Eltern wäre in jedem Falle geboten gewesen, ohne dass es der pauschal und formelhaft anmutenden Ausführung in der angegriffenen Entscheidung bedurft hätte, dass ein milderes Mittel als der Eingriff in die Elternrechte wie geschehen nicht erkennbar gewesen wäre.

Die angegriffene Entscheidung hat durch Ablehnung der Einvernahme der von den Kindeseltern benannten Zeugin Frau Dr. Lamprecht in der mündlichen Verhandlung in rechtlich relevanter Weise das Primat der elterlichen Sorge und Entscheidungskompetenz negiert, um dieser primären Entscheidungskompetenz in keiner Weise auch nur im Ansatz Rechnung zu tragen und die Sorge für das Kind stattdessen in rechtlich nicht haltbarer Weise der „Vernunftshoheit“ von Jugendamt und ausschließlich vom Gericht ausgewähltem medizinischem Sachverständigen unterzuordnen.

c. Ebenfalls nicht hinreichend Beachtung gefunden hat das Beweisangebot der Eltern zur Frage der Validität des Gutachtens des Dr. med. Schanda durch die Einvernahme der Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht.

Der Sachverständige Dr. Schanda hat bereits nach einem ersten Eindruck zu Melissa unter dem Primat der Finanzierung der von ihm, dem Sachverständigen, angestrebten Maßnahme des stationären Aufenthaltes von Melissa unter fachpsychiatrischer Begutachtung und Therapie am 31.01.2007 ein vorläufiges Gutachten erstellt, dass sich ohne hinreichende Begründung und ohne hinreichende Auseinandersetzung mit der besonderen Situation des betroffenen Kindes insbesondere in Ansehung der Trennung von Kind und Eltern unter massivem Einsatz von Polizeikräften auf ein psychiatrisches Krankheitsbild bei Melissa konzentriert, ohne in der gebotenen Ausführlichkeit zu der von dem Gutachter nach Aktenlage bereits seit Anbeginn des Aufenthaltes des betroffenen Kindes angestrebten Unterbringung in einer „Heilpädagogischen Einrichtung“ hinsichtlich einer tatsächlichen Notwendigkeit Stellung zu nehmen.

Insoweit bemerkenswert erscheint, dass die Vorbehalte der Eltern des Kindes gegen den bestellten Gutachter offensichtlich schon deshalb nicht unbegründet waren, weil der medizinische Sachverständige bereits in einem Anfangsstadium der medizinischen

Begutachtung die Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung getrennt von den Kindeseltern empfohlen hatte. Der Verlauf des Verfahrens und die diesbezüglichen Äußerungen von Sachverständigem und befasstem Jugendamt muten in weiten Teilen an, als sei zunächst, wie das Jugendamt sich ausdrückt „unter Beteiligung sämtlicher professioneller Prozessbeteiligten“ die Maßnahme einer Fremdunterbringung des Kindes zum Beschluss gemacht worden, um später dann im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens unter Negierung sämtlicher sich aus Art. 6 GG ergebender Elternrechte bei dem betroffenen Kind eine psychiatrische Diagnose als Rechtfertigung der Trennung von Eltern und Kind zu erstellen.

d. Der Beschluss vom 16.02.2007, der inhaltlich auf den Beschluss des Amtsgerichtes vom 01.02.2007 Bezug nimmt, ist rechtlich auch insoweit nicht haltbar, als der medizinische Sachverständige erst in er mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 vom Gericht in der gebotenen Form vereidigt wurde, mithin zu einem Zeitpunkt, als das „Gutachten“, das zu der Entscheidung des Amtsgerichtes vom 01.02.2007 geführt hat, bereits erstellt war und dem Gericht vorlag. Ein Sachverständigengutachten, das die Voraussetzungen der Vereidigung des Sachverständigen nicht erfüllt, ist für das Gericht nicht bzw. allenfalls eingeschränkt verwertbar und kann nicht zur Grundlage einer derart weitreichenden und tragenden Entscheidung wie die der auch nur vorübergehenden Trennung des Kindes von seinen Eltern herangezogen werden.

e. Darüber hinaus erscheint nicht unbedenklich, dass der erst in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 vereidigte medizinische Sachverständige es trotz gegenteiliger, sich auch aus den Akten ergebender gerichtlicher Aufforderung des Amtsgerichtes auf Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Sachverständigengutachtens auch in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 bei seinem nicht zuletzt unter dem Primat finanzieller Interessen, der Finanzierung des stationären Aufenthaltes des Kindes, erstellten schriftlichen „Gutachten“ vom 31.01.2007 belassen hat, ohne dem Gericht ergänzend ein weiteres ausführliches schriftliches Gutachten zur Frage der Kindeswohlgefährdung vorzulegen.

Zwar ist für die rechtliche Beurteilung der Sachlage ist nicht primär das in den Akten befindliche, sondern das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten maßgeblich, andererseits ist zu bedenken, dass der Sachverständige Mängel, die seinem vorbereitenden Gutachten noch anhafteten, ausräumen kann, ohne dass dies aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ersichtlich und damit aus dieser für das Beschwerdegericht rekonstruierbar wäre.

Mangels hinreichender Anhaltspunkte in dem schriftlichen Gutachten des Dr. Schanda zur Frage einer hinreichenden, auch den juristischen Anforderungen genügenden Annahme einer Kindeswohlgefährdung ist die angegriffene Entscheidung aufzuheben.

Der Sachverständige erschöpft sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 31.01.2007 auf eine pauschalierte Diagnosestellung einer „emotionalen Störung“ unter Annahme einer Behandlungsbedürftigkeit des Kindes im übrigen. Eine derartige, im wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung kann zwar ausreichen, wenn es sich um ein allgemein anerkanntes und weithin standardisiertes Verfahren handelt, nicht aber dann, wenn es darum geht, bei dem betroffenen Kind eine psychiatrische Diagnose mit weitreichenden Folgen des Eingriffes in Elternrechte und eine mögliche Stigmatisierung des betroffenen Kindes zu erstellen (vgl. grundlegend zu diesem Rechtsgedanken BGHSt 39, 291, S. 297 ff.).

f. Art. 6 Abs. 2 GG unterwirft die Betätigung der elterlichen Gewalt ausdrücklich der "Wacht" durch die staatliche Gemeinschaft. Diese dem Grundrecht des elterlichen Erziehungsprimats im Grundgesetz selbst gesetzte Schranke rechtfertigt zum Schutze des Kindes enthaltenen Normen, insbesondere auch der einer vorläufigen Sorgerechtsentscheidung und einer Pflegerbestellung durch das Vormundschaftsgericht für einzelne Teilgebiete der Personensorge, wenn unter Würdigung aller Umstände der hinreichende Verdacht besteht, dass das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Sorgeberechtigte das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, missbraucht und diese Annahme auf hinreichender Tatsachengrundlage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht basiert.

Vor diesem Hintergrund aber ist die Rüge der nicht hinreichenden Begründung des weitreichenden Eingriffs in Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 6 GG um so beachtlicher, als auch die angegriffene Entscheidung lediglich die Ausführungen des „Gutachtens“ des Sachverständigen pauschal und beschränkt auf eine vermeintliche diagnostische Feststellung übernimmt, ohne die entsprechenden Schlussfolgerungen abgesehen von formelhaften Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit auch nur im Ansatz zu begründen.

Vorliegend musste das Amtsgericht, das ein Sachverständigengutachten eingeholt hat und ihm Beweisbedeutung beimisst, zwingend auch dann, wenn es sich dem Gutachten des Sachverständigen, von dessen Sachkunde es überzeugt ist, anschließt, die Ausführungen des Sachverständigen in einer zusammenfassenden Darstellung unter Mitteilung der zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen in der angegriffenen Entscheidung wiedergeben, um dem Beschwerdegericht die gebotene Nachprüfung zu ermöglichen, was ersichtlich nicht geschehen ist.

Entscheidend für die Überprüfung sind die Darlegungen des angegriffenen Beschlusses über den Inhalt des mündlich erstatteten Sachverständigengutachtens, das schon aus sachlichrechtlichen Gründen zumindest so weit dargestellt werden muss, dass das Beschwerdegericht seine Tragfähigkeit prüfen kann.

Hiervon kann vorliegend in keiner Weise die Rede sein, das Amtsgericht genügt in der angegriffenen Entscheidung diesen Anforderungen nicht im Ansatz, um sich anstatt dessen ohne hinlängliche Bezugnahme auf die ohnehin nicht fundierten oder ausreichenden Ausführungen des Sachverständigen zur Frage einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf pauschale Unwerturteile über die Kindeseltern zu einer mangelnden Kooperationsbereitschaft und einer Verweigerungshaltung zu notwendigen Testungen des Kindes zu fällen.

g. Die angegriffene Entscheidung missachtet, dass das Gericht nach sachverständiger Beratung eine eigenständige Prognoseentscheidung zur Kindeswohlgefährdung zu treffen hat, bei es dem ärztlichen Gutachten hinreichende richterliche Kontrolle entgegenzusetzen hat. Die angegriffene Entscheidung jedenfalls lässt ein solches juristisches Korrektiv bereits im Ansatz missen.

Die Entscheidung in einem vorläufigen Sorgerechtsverfahren hat sich auf ein Sachverständigengutachten zu stützen, das der besonderen Tragweite und dem Ausnahmecharakter eine Eilentscheidung im Sorgerechtsverfahren gerecht wird. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das ärztliche Gutachten hinreichend substantiiert ist und anerkannten wissenschaftlichen Standards genügt. Der Gefahr repetitiver Routinebeurteilungen muss das erkennenden Gericht durch eine sorgfältige Auswahl des

Gutachters und einer Überprüfung entgegenwirken. Auch gilt es sicherzustellen, dass der Sachverständige ausreichend Zeit und Gelegenheit erhält, das betroffene Kind zu untersuchen und das Tatsachenmaterial aufzubereiten, auf dessen Grundlage die Prognose der Kindeswohlgefährdung erstellt wird.

Die Kindeseltern behalten sich in diesem Zusammenhang vor, ergänzend gerade zum Umstand der repetitiven Routinebeurteilungen gerade bei dem befassten Sachverständigen ergänzend vorzutragen, zumal den Kindeseltern aus Kontakten zu anderen betroffenen Familien vergleichbare Gutachten des Dr. Schanda vorliegen, die in einzelnen Textpassagen erhebliche formelhaft anmutende Identitäten und Parallelen zum Gutachten über das betroffene Kind aufweisen.

Die richterliche Kontrolle hat sich, und diesen Umstand missachtet die angegriffene Entscheidung ebenfalls, stets nicht nur auf das Ergebnis der Begutachtung, sondern auch auf die Qualität der gesamten Prognosestellung zu beziehen.

Dabei müssen die Gutachter nach den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung die für die Begutachtung maßgeblichen Einzelkriterien regelmäßig in einem sorgfältigen Verfahren erheben, das die Auswertung des Aktenmaterials, die eingehende Untersuchung des Kindes und die schriftliche Aufzeichnung des Gesprächsinhalts und des psychischen Befundes umfasst und dessen Ergebnisse von einem Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung gewichtet und in einen Gesamtzusammenhang eingestellt werden, was seitens des Gerichtes in der angegriffenen Entscheidung in keiner Weise bei vorbehaltlosen Übernahme des „Gutachtens“ des Dr. Schanda Beachtung gefunden hat.

Bevor das Gericht das Prognoseergebnis auf Grund eigener Wertung kritisch hinterfragen kann, muss es nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie vorliegend in keiner Weise geschehen, überprüfen, ob das Gutachten bestimmten Mindeststandards genügt.

So muss die Begutachtung insbesondere nachvollziehbar und transparent sein, was im vorliegenden Fall, abgesehen mit der Konfrontation des Gerichtes und der Kindeseltern mit einer vermeintlichen psychischen Grunderkrankung des Kindes, primär zur Rechtfertigung der Kostentragung durch den entsprechenden Leistungsträger in dem „Gutachten“ des Herrn Dr. Schanda vom 31.01.2007, nicht der Fall ist.

h. Das Amtsgericht verkennt in der angegriffenen Entscheidung die verfassungsrechtliche Dimension von Art. 6 Abs. 2 und 3 GG, die auch das Prozessrecht und seine Handhabung im Sorgerechtsverfahren beeinflusst (BVerfGE 55, 171; S.182). Das gerichtliche Verfahren muss in seiner Ausgestaltung dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entsprechen, damit nicht die Gefahr einer Entwertung materieller Grundrechtspositionen entsteht (BVerfGE 63, 131; S. 143). Dies gilt auch und gerade in kindschaftsrechtlichen Eilverfahren. Im Bereich des Sorgerechts sind bereits vorläufige Maßnahmen in der Regel mit einem erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Eltern verbunden. Sie können Tatsachen schaffen, die insbesondere auf Grund der Dauer des Hauptsacheverfahrens später nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind (vgl. BVerfGE, FamRZ 1994, 223 S. 224). Soweit der Erlass einer Eilentscheidung erforderlich ist, müssen daher jedenfalls die im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden (BVerfGE 315; S. 363)

Der Gutachter und damit das ihm folgende Gericht hätte vorliegend, und dies missachtet das Gericht in der angegriffenen Entscheidung fundamental, zur Ausschöpfung der vor

diesem Hintergrund notwendigen Aufklärungs- und Prüfungspflichten die Anknüpfungs- und Befundtatsachen des Gutachters klar und vollständig darstellen, seine Untersuchungsmethoden erläutern und seine Hypothesen offen legen müssen. Alleine auf dieser Grundlage hätte die von der angerufenen Rechtsmittelinstanz für erforderlich gehaltene mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel der Beschwerdeführer überhaupt Sinn gemacht.

Nur auf Grundlage eines diesen Anforderungen genügenden Sachverständigengutachtens hätte das Gericht überhaupt in der angegriffenen Entscheidung eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das Kindeswohl treffen können, nur so und unter Beachtung der dem Gericht selbst obliegenden hinreichenden Prüfungspflichten wäre das Gericht in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der Kindeswohlgefährdung eigenverantwortlich zu beantworten.

h. Neben dem Gebot der Transparenz gilt für das psychiatrische Prognosegutachten zur Frage der Kindeswohlgefährdung das Gebot hinreichend breiter Prognosebasis. Auch eine hinreichende Prognosebasis zur Kindeswohlgefährdung lässt das Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung missen.

Um dem Gericht eine Gesamtwürdigung des Kindes und dessen bisheriger Lebensumstände zu ermöglichen, hätte das Gutachten zwingend verschiedene Hauptbereiche aus dem Lebenslängs- und -querschnitt des Kindes betrachten müssen. Zu fordern ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage des Grundes der möglicherweise bei dem Kind vorhandener Problematiken, insbesondere des Ausbleibens des Kindes vom Schulunterricht, deren mögliche Ursachen und mögliche Alternativen zum herkömmlichen Schulunterricht, der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, dessen Wünsche sowie Erhebungen zum sozialen und familiären Umfeldes des Kindes, wobei es sich schon wegen Art. 4 GG verbietet, wie vom Jugendamt und deren zuständiger Sachbearbeiterin angenommen, die weltanschaulichen Ansichten der Familie des betroffenen Kindes als, wie in der mündlichen Verhandlung seitens der Vertreterin des Jugendamtes geschehen, „Ideologie“ zu verunglimpfen.

Darüber hinaus hätte das Gericht für eine hinreichend tragfähige Entscheidung bei Vorbereitung der nach seiner Sicht notwendigen Maßnahmen besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten müssen, wie sich eine elternfremde Unterbringung des Kindes auf mögliche Erfolgsaussichten einer vom Sachverständigen angestrebten „Therapie“ in einer heilpädagogischen Einrichtung verhält.

Denn gerade mögliche Therapieerfolge stellen einen geeigneten Indikator für die Notwendigkeit von Maßnahmen dar.

Ein hierzu angebotener Beweis der Eltern durch Einvernahme der Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht, deren Einvernahme ergeben hätte, dass mit einer gegebenenfalls erforderliche Therapie des Kindes ambulant in der Familie die weitaus größte Erfolgsaussicht zu erzielen wäre, ohne weitere Begründung auszuschlagen, stellt darüber hinaus eine fundamentale Verletzung der Elternrechte der Beschwerdeführer dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass der medizinische Sachverständige in seinen ohnehin spärlichen Ausführungen zur Familiensituation insbesondere dem Vater des Betroffenen realitätsverkennende Aussagen wie die, das betroffene Kind würde alsbald ein „Studium aufnehmen“, ohne Anlass und ohne objektive Anhaltspunkte geradezu „andichtet“, um den Kindesvater zu verunglimpfen und den Kindesvater durch derartige nicht den Tatsachen entsprechende Unterstellungen für die weitere Begutachtungen zu diskreditieren.

Das Gutachten des Sachverständigen weist insgesamt derart erhebliche Mängel auf, dass es als Grundlage von Feststellungen zur Frage der Kindeswohlgefährdung ungeeignet ist.

Die der angegriffenen Entscheidung zu entnehmenden Angaben des Sachverständigen lassen eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Frage einer Kindeswohlgefährdung und den dazu festgestellten Umständen vermissen. Der Gutachter würdigt das Verhalten der Kindeseltern, aber auch des zu begutachtenden Kindes global und nicht auf den Einzelfall bezogen. Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung hat aber in Bezug auf bestimmte Umstände, im Einzelfall konkret zu schildernde und zu erörternde Sachverhalte zu erfolgen. Der Sachverständige und das sich hieran anschließende Gericht gehen dabei von Annahmen aus, für die sich in den Feststellungen kein Beleg findet.

So hat der Gutachter seiner Beurteilung zugrunde gelegt, dass das betroffene Kind an einer „Schulphobie“, zudem an einer „schweren“ emotionalen „Störung“ leide, bei dem eine „Selbstwertproblematik“ im Vordergrund stehe. Das Kind sei, so der Gutachter und das ihm vorbehaltlos folgende Gericht, „sehr bedürftig“.

Bereits die Wortwahl des Gutachters zeigt, dass er sich hier nach eigener Einschätzung im Bereich der Spekulation bewegt.

4. Die primäre und originäre Entscheidungszuständigkeit der alleine sorgeberechtigten Eltern für das Kind beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern selbst und gerade nicht, wie als Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung annimmt, durch ‚staatliche Vernunftshoheit‘ von Behörden und Gerichten wahrgenommen werden.

Dabei verkennt die angegriffene Entscheidung in Abkehr von Prinzipien mit Verfassungsrang bereits, dass seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet (BVerfGE 34, 165 (184)).

Hinzu kommt, dass die elterliche Entscheidung der künftigen Beschulung der Tochter in einer „Flex-Schule“, eine künftige Exploration des Kindes durch von den Eltern gemeinsam mit dem Kind ausgewählte Sachverständige und gegebenenfalls eine Behandlung durch einen durch die Eltern und nicht den Sachverständigen ausgewählten Therapeuten nicht deshalb als Kindeswohlgefährdend ausgelegt werden kann, weil derartige elterliche Entscheidungen nicht den Wünschen und Vorgaben des Sachverständigen und des Jugendamtes bzw., um die Wortwahl des Jugendamtes zu übernehmen, der „professionellen Prozessbeteiligten“ entspricht.

Insofern ist auch in Ansehung des Gutachtens des Dr. med. Schanda nach wie vor fraglich, ob und inwieweit eine konkrete und erhebliche Kindeswohlgefährdung im juristischen Sinne begrifflich überhaupt gegeben wäre.

Wenn und soweit den Eltern des Kindes weite Teile des Sorgerechtes für ihr Kind entzogen und damit zugleich die Aufrechterhaltung der Trennung des Kindes von ihnen gesichert wird, darf dies zudem nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen (vgl. BVerfGE 60, 79 (89)). Dieser Umstand gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grad eines möglichen Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Priorität nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung

oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 60, 79 S.93).

Ein derartiges Ermessen und die Notwendigkeit einer Abwägung der grundrechtlichen Positionen auch der Kindeseltern hätte die angegriffene Entscheidung erkennen müssen, um aus den Gründen der Entscheidung auch im Wege der einstweiligen Anordnung eine fachgerichtliche Entscheidung nachvollziehbar zu machen. Dies aber ist ersichtlich in keiner Weise geschehen.

Das Jugendamt beschränkt seine „Hilfen“ derzeit auf die pauschale und in keiner Weise begründete Ablehnung des von den Kindeseltern noch in der mündlichen Verhandlung unterbreiteten Vorschlages der Teilnahme des Kindes am Unterricht der allgemein anerkannten „Flex-Schule“, ein Unterrichtsmodell mit Fernschulcharakter. Im übrigen werden ambulante Hilfen des Jugendamtes pauschal und ohne nähere Begründung abgelehnt, so dass sich insgesamt der begründete Eindruck geradezu aufdrängt, dass das Jugendamt in keiner Weise die sich aus Art. 6 GG ergebende Rechtsposition der Eltern des betroffenen Kindes auch nur im Ansatz zu beachten bereit wäre.

Das Kind wird vorliegend, hält man die angegriffene Entscheidung aufrecht, gerade ohne jedwede Beachtung der Elternrechte einer sachverständig mit fragwürdigen Hypothesen objektivierten „Vernunftshoheit“ von Jugendamt und Sachverständigem und der damit nach Ansicht des Jugendamtes der „professionellen Prozessbeteiligten“ unterlegt, die mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes selbst, aber auch mit dem Elternrecht schlicht unvereinbar erscheinen, die angegriffene Entscheidung degradiert schon wegen der unterbliebenen Würdigung von Elternhaus und persönlichkeitsbedingten Besonderheiten unter dem vermeintlichen, wenn auch nicht näher definierten Postulat eines „Kindeswohles“ die Erziehungsberechtigten, aber auch das betroffene Kind selbst zu einem Objekt staatlichen Vernunfthandelns herab, was mit geltendem Verfassungsrecht in keiner Weise zu vereinbaren ist und zwingend zu einer Aufhebung der angegriffenen Entscheidung führen wird.

Die Entscheidung hat dahingehend grundsätzliche Bedeutung, dass eine Fortführung der amtsgerichtlichen Entscheidung eine Abkehr von grundsätzlichen Prinzipien und dem Primat der elterlichen Sorge durch die erziehungsberechtigten Eltern zum Inhalt hätte.

In rechtsstaatlich schlicht nicht hinzunehmender Art und Weise sollen nach Ansicht von befasster Behörde, Sachverständigem und ihm folgenden Gericht grundsätzliche Fragen der familiären Erziehung „professionellen Prozessbeteiligten“ unterstellt und zur alleinigen Entscheidung belassen werden.

Die Frage der Erziehung eines Kindes in schulischer und auch gesundheitlicher Hinsicht ist indes keine Frage von gutachterlichen Hypothesen und dem Selbstverständnis eines Jugendamtes, sondern, und dies hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, originäres Elternrecht.

Die angegriffene Entscheidung zeichnet sich in mehrfacher Hinsicht dadurch aus, dass das Recht der Eltern zur Erziehung ihres Kindes, dem an sich herausragende Bedeutung zukommen sollte, negiert und damit die Grundrechtsposition des Elternrechtes entwertet wird, um das Elternrecht durch vermeintliche, tatsächlich in Zweifel zu ziehende Entscheidungskompetenzen Dritter, denen nach Ansicht des Jugendamtes das Postulat einer wie auch immer, jedenfalls nicht aus Art. 6 GG, herzuleitenden „Professionalität“

zukommen soll, zu ersetzen.

Mit der angegriffenen Entscheidung hat das Amtsgericht verfassungsrechtliche Grundprinzipien zur elterlichen Sorge aufgegeben, um die Frage der Ausübung elterlicher Sorge behördlichen Stellen und einem Sachverständigen anheim zu stellen und die zwingend gebotene richterliche Kontrolle zu verfassungsrechtlichen Fragen auszulassen.

Die Entscheidung des Amtsgerichtes ist antragsgemäß aufzuheben, eine im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht beachtliche Kindeswohlgefährdung, die eine Trennung des betroffenen Kindes von seinen Eltern rechtfertigt, ist nicht gegeben.

Die Beschwerde ist begründet.

Auf den bisherigen Sachvortrag, der auch zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht wird, wird Bezug genommen.

Thomas S a s c h e n b r e c k e r  
Rechtsanwalt